

den Formaten I—XII kostet, wie viel Papier nebst Zuschuß er gebraucht und wie sich dann jedes weitere Tausend im Preise gestaltet.

Nur eins scheint uns ein Fehler zu sein, nämlich die Vorführung nur einer Druckprobe auf jedem Formate. Nehmen wir z. B. Format III, so wissen wir nach der Probe, was der jeder Zeit teurere Notensatz kostet, aber nicht, wie ein anderer Satz bei dem sonst so vielfach noch zu verwendenden Papiere sich stellt. Oder Format XI und XII, welches in manchen Druckvarianten zur Verwendung gelangt, und z. B. einmal gespalten als Zeitschrift hätte vorgeführt werden können u. s. w. Diese Verschiedenheit in den Druckproben hätte bei der Sorgfalt, welche die prächtige Gabe auszeichnet, keine großen Unkosten mehr verursacht, und wird uns hoffentlich bei einer neuen Auflage geschenkt. Und wenn das geschieht, so könnte vielleicht auch noch die gewählte Schriftgattung mit Namen bezeichnet werden, die zu Anfrage und Auftrag bei einer Druckerei doch immerhin notwendig ist.

Der bekannten Buchbinderei von Gustav Frißsche bei dieser Gelegenheit noch ein Lob zu spenden, würde überflüssig sein, wenn sie nicht hier ein kleines Meisterstück in der »Preisliste für Bucheinbände« als Schluß des Bandes geliefert hätte. Diese als »Manuskript für Buchhändler« beigefügte Preisliste schließt sich ebenfalls eng an die Normalformate an und führt uns durch alle Sorten der Einbände, vom feinsten Halbfranz-, Ganzleinen- bis zum einfachen Schuleinband. Wir finden da elf verschiedene hochfeine und feine, und vier verschiedene einfache Einbände, und jeden einzelnen wieder bei 1000 Exemplaren auf alle Normalformate berechnet. — Wenn Herr Frißsche meint, daß diese Preisliste von Verlegern »als ein praktisches Hilfsmittel betrachtet werden wird«, so dürfte er damit nicht im Unrechte sein.

Diese hier geschilderte Vereinigung von Papier, Druck und Einband — also die Entstehung eines Buches — will selbstverständlich in erster Linie eine Empfehlung der betreffenden Firmen sein. Da sie aber in der Nutzenanwendung weit über den Rahmen einer bloß geschäftlichen Empfehlung hinausgeht, sich vielmehr als ein praktisches Lehr- und Lernmittel für den Buchhandel gestaltet, so dürfte dessen Organ auch nicht stillschweigend daran vorübergehen. Wir haben viele theoretische Bücher über die Herstellung von Werken, aber noch keins von so packender praktischer Anschaulichkeit wie dieses und auch keins, welches so sehr geeignet ist, die vom Buchhandel gewünschten Normalformate durchzuführen.

Wenn wir zum Schluß noch einen Wunsch aussprechen, so ist es der, daß eine der Firmen das Buch zu einem käuflichen Verlagsartikel umgestalte, und dann außer den von der Druckerei herbeizuführenden Erweiterungen und Verbesserungen auch noch Winke über Korrekturen u., technische Bezeichnungen der Papierformate und dergleichen gegeben werden mögen. Es würde dann ein Handbuch sein, welches jeder Buchhändler als unentbehrlich für die Ausbildung seiner Böglinge zum fortwährenden Handgebrauch in seiner Bibliothek nicht fehlen lassen würde.

Den drei Leipziger Firmen Dank für die schöne, praktische Gabe.

Vermischtes.

Zur Rabattbewegung. — Am 16. Mai d. J. ist zwischen den Sortimentbuchhandlungen zu Jena (D. Deistung's Buchhandlung [Hermann Dabis], Frommann'sche Buchhandlung [Anton Passarge], Carl Döbereiner Nachfolger) ein Vertrag geschlossen worden, nach welchem in Zukunft an feste Kunden mit größerem Bücherbedarf auf deren ausdrückliches Verlangen bei Barzahlung oder von vereinbarten Rechnungen ein Rabatt von 5 Prozent gewährt werden kann. Diejenigen Fälle, in welchen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse eine Ausnahme zu machen ist, sind in dem Vertrage genau vorgesehen; ferner enthält derselbe ein Verzeichnis der als Nettoartikel zu behandelnden Gegenstände. Auf jede Verletzung des Vertrages ist eine an die Armenkassa der Stadt Jena zu zahlende Konventionalstrafe von 100 M. gesetzt. Dem Publikum ist von diesen Beschlüssen unter Dar-

legung der durch das Rabattwesen hervorgerufenen Übelstände in einem gemeinschaftlich versandten Rundschreiben Mitteilung gemacht worden.

Der Berner Litterar-Vertrag vor dem Reichstage. — Am 17. d. M. fand im Reichstage die erste Beratung der am 9. September v. J. zu Bern zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst — nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll und Vollziehungsprotokoll vom gleichen Tage statt.

Hierzu nimmt das Wort

Abg. Klemm (konf.): In Artikel 10 des Gesetzes wird in einem besonderen Alinea ausgesprochen, es bestehe darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer die sachlichen Bestimmungen des Artikels (indirekte Aneignung eines Werkes) nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden hätten. Die Landesgesetze als geschriebenes Recht enthalten nun aber niemals das ausreichende Material für die Entscheidungen, da sich fortgesetzt neue Figuren des dem Gesetze zu unterstellenden Materials bilden und immer neue Erscheinungen hervortreten. Daher spielt hier vorzugsweise die Gepflogenheit der Gerichte und deren Praxis, d. h. die von ihnen bei Auslegung des Gesetzes und Ergänzung von Lücken desselben beobachteten Grundsätze, die sogenannte Judikatur, eine große Rolle und wird sie auch in Zukunft haben müssen. Der Künstler soll geschützt werden, sowie die Verarbeitung einer, wenn auch bekannten Idee den Charakter eines selbständigen künstlerischen Werkes annimmt. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Alinea bloß der Anwendung der Landesgesetze und nicht der bereits feststehenden Judikatur gedenkt, bittet Redner um eine Erklärung seitens der verbündeten Regierungen, ob die bisherige Judikatur als in Übung bleibend anzusehen sei oder nicht.

Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt erwidert, daß in der That gar keine anderen Absichten bestehen, als das Gesetz im Sinne des Vorredners auszulegen. Die bisherige Judikatur solle ihren Rang neben den geschriebenen Landesgesetzen wie bisher ungeschmälert behalten. Der Zusatz enthalte eigentlich etwas Selbstverständliches, sei aber auf speziellen Wunsch der deutschen Kommissare eingefügt worden.

Das Gesetz wird darauf in seinen einzelnen Teilen ohne Widerspruch angenommen.

Neue Bücher, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Die deutschen Papier-Normalformate veranschaulicht in Papier und Druck. Hilfsmittel zur Berechnung der Herstellungskosten von Druckwerken. Hrsg. von Ramm & Seemann, Druckern, Berth. Siegmund, Papierhändler, und Gustav Frißsche, R. Hofbuchbinder, sämtlich in Leipzig. 4^o. Geb.

Catalog der Woerl'schen Reisebücher. N. 8^o. 96 S. Würzburg u. Wien, Leo Woerl.

Bahnhofs-Litteratur. — Auf die in Nr. 99 und 111 d. Bl. erwähnte Eingabe des »Christlichen Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit« in Berlin an den Minister Maybach, welche Entfernung einer Reihe von Schriften aus den Bahnhofs-Buchhandlungen bezweckte, ist folgende Antwort des Ministers erfolgt: »Ew. Hohehrwürden eröffnen ich auf die gefällige Eingabe, daß wegen des Verbotes der Posttage unzüchtiger Schriften auf den Bahnhöfen und wegen der Kontrolle über die Befolgung dieses Verbotes bereits die erforderlichen nachdrücklichen Vorschriften bestehen. Da für die Entscheidung über etwaige Zuwiderhandlungen gegen die lezteren erstinstanzlich die königlichen Eisenbahn-Provinzialbehörden zuständig sind, so habe ich Ew. Hohehrwürden Eingabe unter Beizügung der überausenden Bücher den betreffenden Behörden zur instanzmäßigen weiteren Veranlassung und schleunigen nachdrücklichen Abhilfe abschristlich zugehen lassen.«

Aktiengesellschaft. — Die Firma Emil Hänselmann's Verlag in Stuttgart ist am 1. d. M. mit der dort bestehenden Firma Süddeutsches Verlags-Institut, welche letztere seit Jahren den Verlag und den Druck der »Württembergischen Landeszeitung« mit deren Beiblättern betreibt, vereinigt worden. Das Gesamtunternehmen wurde gleichzeitig in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Leitung Herr Emil Hänselmann als Direktor übernommen hat.

Personalnachrichten.

Goldene Hochzeit. — Der »Nationalzeitung« entnehmen wir unter aufrichtiger freudiger Teilnahme folgende Mitteilung:

Am vergangenen Montag mittag um 12 Uhr fand aus Anlaß der goldenen Hochzeit des Hofbuchhändlers und Majors Herrn Alexander Dunder und dessen Gattin deren feierliche Einsegnung